

Die EM-Renten der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Berufsunfähigkeitsschutz ist seit der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Jahr 2001 Schwerpunkt vieler Beratungsgespräche. Die Absicherung des gewohnten Lebensstandards kann seitdem nur durch eine ausreichende private Vorsorge oder im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gewährleistet werden. Seit dem 1.1.2001 gehört die gesetzliche Berufsunfähigkeitsrente – für Geburtsjahrgänge ab 2.1.1961 – der Vergangenheit an. Früher war der ausgeübte Beruf bzw. eine diesem ähnliche und zumutbare Tätigkeit für die Gewährung einer Rentenleistung ausschlaggebend. Heute ist das zeitliche Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt relevant. Auf bereits erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die den gewohnten Lebensstandard sichern, wird keine Rücksicht mehr genommen.

Nur für Versicherte, die vor dem 2.1.1961 geboren sind, besteht Berufsunfähigkeitsschutz in Form der „Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit“. Die Höhe der Rente ist jedoch um 25 % gegenüber der „alten“ Berufsunfähigkeitsrente auf die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung abgesenkt.

Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Überblick:

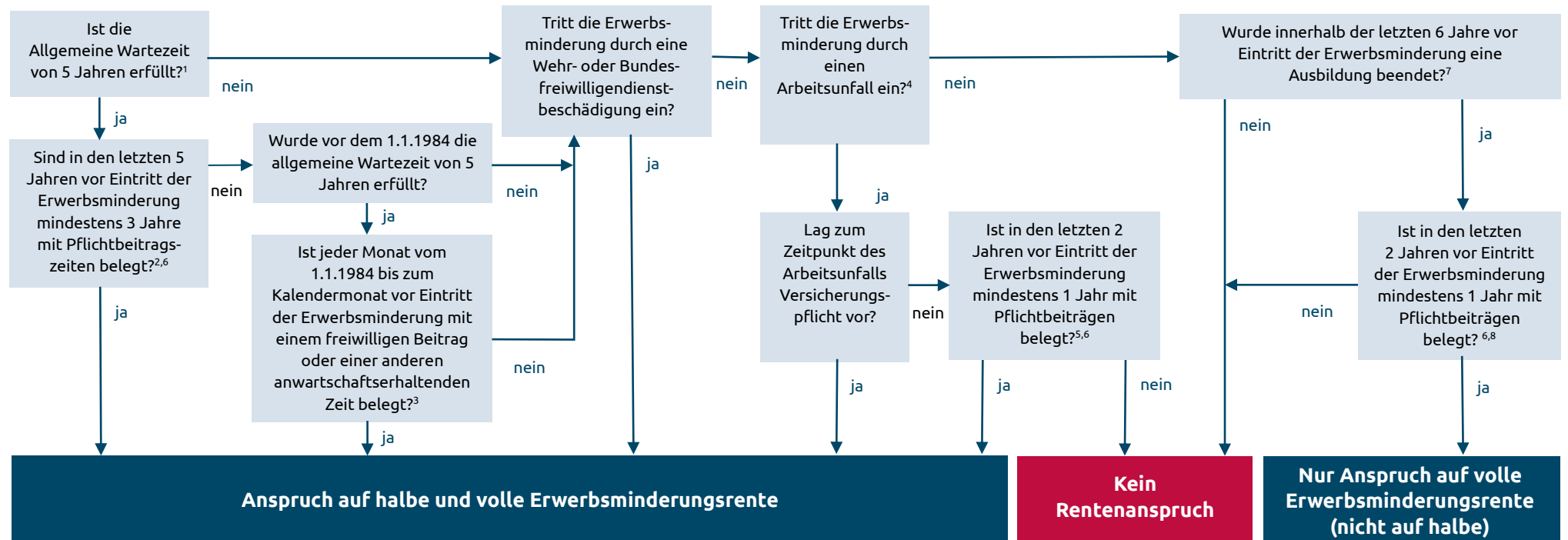
- Rente wegen voller Erwerbsminderung
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Persönliche Voraussetzungen
 - Die persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Versicherte im Sinne des § 43 SGB VI erwerbsgemindert ist
- Wartezeit
 - Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Beitragsmonaten. Für Berufsanfänger gibt es besondere Regelungen – siehe Schaubild Seite 2.
- Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
 - In den letzten 5 Jahren mindestens 36 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt oder
 - vor 1984 die allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten erfüllt und ab 1.1.1984 jeder Monat mit Versicherungszeiten belegt.

Das Schaubild auf der folgenden Seite unterstützt Sie in Ihren Beratungsgesprächen bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente.

Prüfschema: Anspruchsvoraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente der gesetzlichen Rentenversicherung



¹ Auf die allgemeine Wartezeit werden alle Kalendermonate mit Beitragszeiten (Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten, Wehr-/Zivildienst usw.) angerechnet.

² Der Zeitraum von 5 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.

³ Zu den Anwartschaftserhaltungszeiten zählen alle rentenrechtlichen Zeiten (Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten) sowie Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1.1.1992. Freiwillige Beiträge können bis zum 31. März des Folgejahres gezahlt werden. Für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, ist eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich. D. h., dass beispielsweise bei Eintritt des Versicherungsfalls zwischen April 2025 und März 2026 die Zeit bis Ende 2024 lückenlos mit anwartschaftserhaltenden Zeiten belegt sein muss.

⁴ Ein Arbeitsunfall liegt vor, wenn die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 7 ff. SGB VII) anzuwenden sind. Dem Arbeitsunfall gleichgestellt sind Unfälle auf dem Weg zur oder von der Arbeit (Wegeunfälle) sowie Berufskrankheiten.

⁵ Nicht erforderlich ist, dass die Versicherungspflicht in der Beschäftigung bestanden hat, in der der Arbeitsunfall eingetreten ist. So kann sich der Arbeitsunfall z. B. in einer nicht versicherungspflichtigen Tätigkeit als Zeitungsträger ereignen, während die Versicherungspflicht in einer anderen Beschäftigung gegeben ist.

⁶ Zu den Pflichtbeitragszeiten zählen neben Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Berufsausbildung auch Zeiten des Wehr- bzw. Bundesfreiwilligendienstes sowie Zeiten der Kindererziehung in den ersten 3 Jahren (bei Geburten vor 1992 im ersten Lebensjahr).

⁷ Unter Ausbildung ist jede Schul-, Fachschul-, Hochschul- und Berufsausbildung sowie jede Umschulungsmaßnahme zu verstehen. Auch die Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Sinne von § 61 SGB III fällt hierunter. Unerheblich ist, ob die Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen wurde. Es genügt, wenn sie beendet, d. h. nicht weiter fortgeführt wird.

⁸ Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung (Schul-, Fachschul-, Hochschulbesuch und berufsvorbereitende Maßnahmen) nach Vollendung des 17. Lebensjahres um bis zu 7 Jahren.